

Regularien über den Erwerb des Praktikumsscheins Biochemie/Molekularbiologie am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin

Für den am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie zu erwerbenden Schein gelten in Ergänzung der *Studienordnung für das Studium der Zahnmedizin* der Universität Rostock hinaus die folgenden Bestimmungen.

§ 1 Bedingungen für den Scheinerwerb

Für den Erwerb des Praktikumsscheins Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin müssen alle der nachfolgend genannten Leistungsnachweise erbracht worden sein.

- regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Seminaren beider Semester (Teil 1 und Teil 2)
 - regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Praktika beider Semester (Teil 1 und Teil 2)
 - jeweils eine bestandene Klausur Medizinische Biochemie Teil 1 (Wintersemester) und Medizinische Biochemie Teil 2 (Sommersemester)
- Unter den in § 6 Abs. 1 beschriebenen Voraussetzungen besteht eine einmalige Möglichkeit des Vorziehens der zweiten Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises.

§ 2 Anmeldung für Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Detaillierte Informationen zur Anmeldung werden auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben. Die Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Leistungsnachweisen erfolgt einmalig im ersten Seminar des Wintersemesters durch Unterschrift.

(2) War der/die Studierende bereits im vorangegangenen Studienjahr im Fach Biochemie/Molekularbiologie angemeldet, bleibt die Anmeldung weiterhin bestehen und gilt nur für diejenigen Kurse und Leistungskontrollen, die zum Erreichen des Biochemiescheins noch erfolgreich absolviert werden müssen. Es ist auf die Einhaltung der Frist zum erfolgreichen Abschließen des Fachs zu achten (s. § 9).

(3) Studierende höherer Semester und Quereinsteiger, die das Fach Biochemie/Molekularbiologie erstmalig belegen möchten, melden sich schriftlich spätestens bis zum letzten Tag des vorangehenden Semesters an.

§ 3 Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise in den Seminaren

(1) Es finden pro Semester 10 Seminare (Medizinische Biochemie) statt. Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als ein Seminar pro Semester versäumt wurde. Bei längerer Krankheit und Vorliegen eines ärztlichen Attests **kann** mit Einverständnis des verantwortlichen Hochschullehrers der Teilnahmenachweis nachträglich durch eine zeitnahe Nachprüfung erbracht werden. Die in § 7 (Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen) getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

(2) In den Seminaren werden zu vorgegebenen Themen in freier Rede Kurzvorträge gehalten, die mit „plus“ oder „minus“ bewertet werden. Stichpunkte zur Strukturierung des Vortrags sind erlaubt. Die Themen der Kurzvorträge werden auf der Homepage des Instituts veröffentlicht. Die Vortragenden werden vom Seminarleiter ausgewählt.

(3) Daneben werden in jedem Semester mindestens vier schriftliche Testate durchgeführt und mit Punkten bewertet. Ein versäumtes Testat wird mit Null Punkten bewertet. Liegen für das Versäumnis triftige Gründe vor, **kann** mit Einverständnis des verantwortlichen Hochschullehrers der Leistungsnachweis statt des versäumten Testats durch eine Nachprüfung erbracht werden, bei der maximal die höchstmögliche Punktzahl des versäumten Testats erreicht werden kann. Diese Nachprüfung muss spätestens bis zum nächsten regulären Seminartermin erfolgen. Für die Einhaltung dieser Frist ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Die in § 7 (Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen) getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

(4) Die Teilnahme am Seminar ist insgesamt dann erfolgreich, wenn mindestens 50% der im gesamten Semester maximal erreichbaren Punkte erzielt und außerdem alle zu haltenden Kurzvorträge mit „plus“ bewertet worden sind. Wenn diese Gesamtbewertung der Testate und Vorträge in den Seminaren des jeweiligen Semesters nicht erfolgreich ist, kann der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Seminar stattdessen auch durch ein Seminarabschlussstatat erbracht werden. Das Seminarabschlussstatat findet in mündlicher Form statt und umfasst die gesamten Lehrinhalte des jeweiligen Semesters.

(5) Die Seminare eines Semesters sind zu wiederholen, wenn die Teilnahme am Seminar insgesamt nicht erfolgreich war oder die Zahl zulässiger Fehltermine überschritten wurde. Ein bereits erfolgreicher Seminarkurs (Teil 1 oder Teil 2) wird nicht aberkannt und muss nicht wiederholt werden.

§ 4 Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise in den Praktika

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren des jeweiligen Semesters (s. § 3).

Die Studierenden bestätigen nach einer Praktikumseinführung im Wintersemester durch Unterschrift, dass sie mit den Sicherheitsvorschriften für die Praktikumskomplexe des Winter- und Sommersemesters vertraut gemacht worden sind (Sicherheitsbelehrung). Ohne diese Bestätigung ist eine Teilnahme am Praktikum nicht möglich. Bei Versäumnis ist der/die Studierende für das rechtzeitige Nachholen der Belehrung selbst verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften können auf der Homepage des Instituts eingesehen werden.

(2) Das Praktikum findet in Gruppen statt. Die Termine für die einzelnen Themenkomplexe werden für die jeweiligen Gruppen festgelegt. Die Teilnahme zu einem anderen Termin ist nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Dazu muss das Einverständnis der betreffenden Praktikumsleiter eingeholt werden.

(3) Jeweils fünf Themenkomplexe werden am Ende des Wintersemesters (Teil 1) sowie des Sommersemesters (Teil 2) in zeitlicher Abstimmung zum Praktikum der Physiologie durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet zu überprüfen, ob ihre Einteilung in die Praktikumsgruppen die Teilnahme an den Praktika beider Fächer (Biochemie und Physiologie) ermöglicht.

Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn an allen fünf Themenkomplexen pro Semester teilgenommen wurde. Wird ein Themenkomplex aus triftigen Gründen versäumt, **kann** mit Einverständnis des verantwortlichen Hochschullehrers der Leistungsnachweis statt der Teilnahme an diesem Themenkomplex durch eine Nachprüfung erbracht werden, die bis spätestens eine Woche nach dem Ende des Praktikumssteils des betreffenden Semesters erfolgen muss. Für die Einhaltung dieser Frist ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Die in § 7 (Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen) getroffenen Regelungen sind einzuhalten.

(4) Jeder/Jede Studierende muss im Wintersemester (Teil 1) und im Sommersemester (Teil 2) zu jeweils mindestens zwei Themenkomplexen mündliche Testate absolvieren, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden. Jedes dieser Testate ist zum Erreichen des Praktikumsscheins zu bestehen. Die Teilnehmer für diese Testate werden durch die jeweiligen Praktikumsleiter ausgewählt. Wurde bis zum Ende des letzten Tages des Praktikums teils eines Semesters nicht an mindestens zwei Testaten teilgenommen, hat der/die Studierende dies unverzüglich dem Praktikumsleiter mitzuteilen.

(5) Bei Nichtbestehen eines mündlichen Testats kann dieses zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist bis spätestens eine Woche nach dem Ende des Praktikums teils des betreffenden Semesters zu absolvieren. Für die Einhaltung dieser Frist ist der/die Studierende selbst verantwortlich.

§ 5 Klausuren

(1) Am Ende jedes Semesters ist eine Klausur über den in der Vorlesung des betreffenden Semesters vermittelten Unterrichtsstoff zu schreiben. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Klausuren ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren des jeweiligen Semesters (s. § 3). Die Klausur beinhaltet 15 in freier Formulierung zu beantwortende Fragen, die mit je 0, 1 oder 2 Punkten bewertet werden. Bestanden ist die Klausur dann, wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt wurden.

(2) Der Rücktritt von einer Klausur erfolgt durch Abmeldung per E-Mail an den Koordinator für Studium und Lehre unter Wahrung der jeweiligen Abmeldefrist. Es ist auf den Erhalt einer Empfangsbestätigung zu achten. Die Frist für die rechtzeitige Abmeldung von einer Klausur wird auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben. Bei begründetem Fernbleiben (z. B. bei Krankheit) sind die in § 7 getroffenen Regelungen einzuhalten. Wird ein Klausurtermin ohne den Nachweis triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung versäumt, gilt die Klausur als nicht bestanden.

(3) Bei Nichtbestehen können die Klausuren zwei Mal wie folgt wiederholt werden:

- die Klausur des Wintersemesters (Medizinische Biochemie Teil 1) zu Beginn des Sommersemesters des laufenden Studienjahres (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im Wintersemester des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)
- die Klausur des Sommersemesters (Medizinische Biochemie Teil 2) zu Beginn des Wintersemesters des darauffolgenden Studienjahres (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im Sommersemester des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)

§ 6 Vorziehen der zweiten Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises

(1) Studierende, die sich für die Zahnärztliche Vorprüfung anmelden wollen, aber das Fach Biochemie/Molekularbiologie noch nicht erfolgreich abgeleistet haben, können unter den folgenden Voraussetzungen einen Antrag auf Vorziehen der zweiten Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises beim verantwortlichen Hochschullehrer stellen:

- Es fehlt für den Erwerb des Praktikumsscheins nur noch eine der beiden Klausuren (Teil 1 oder Teil 2) oder ein oder beide Praktikums testate eines einzigen Praktikums teils (Teil 1 oder Teil 2).
- Es wurde an mindestens einem der zuvor angebotenen regulären Termine des noch nicht bestandenen Leistungsnachweises teilgenommen.

(2) Das Vorziehen der zweiten Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises findet in mündlicher Form im Wintersemester in der Woche nach dem Ende des Biochemie- und Physiologiepraktikums statt. Es umfasst die Lehrinhalte des gesamten Studienjahres. Die Teilnahme an dieser Leistungskontrolle ist jedem Studierenden nur **ein Mal** innerhalb seiner Ausbildung im Fach Biochemie/Molekularbiologie gestattet. Für die rechtzeitige Antragstellung für die Teilnahme an dieser mündlichen Leistungskontrolle ist der/die Studierende selbst verantwortlich. Die Anmeldefrist wird auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben. Wird diese mündliche Leistungskontrolle nicht bestanden, bleiben die zuvor nachgewiesenen Teilleistungen bestehen. Für diese mündliche Leistungskontrolle gibt es keine Wiederholungsprüfung.

§ 7 Begründetes Fernbleiben von Veranstaltungen und Leistungskontrollen

Bei begründetem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen hat der/die Studierende die verantwortlichen Dozenten grundsätzlich **vor der Veranstaltung** unter Angabe triftiger Gründe zu informieren (im Regelfall per E-Mail). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der verantwortliche Hochschullehrer. Bei Krankheit hat der/die Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Ärztliche Atteste sind innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Krankschreibung nachzureichen. Das Nachholen einer versäumten Leistungskontrolle kann grundsätzlich ab dem ersten Tag nach Ende der Krankschreibung erfolgen.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Regularien über den Erwerb von Scheinen werden zu Beginn jedes Studienjahres in der ersten Vorlesungsstunde und auf der Homepage des Instituts bekannt gegeben. Die Bekanntgabe von Terminen für die Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise sowie deren An- und Abmeldefristen erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Instituts. Informationen können den Studierenden auch per E-Mail an das bei der Immatrikulation vergebene Konto am IT- und Medienzentrum der Universität Rostock mitgeteilt werden. Mit ihrer Anmeldung für das Fach Biochemie/Molekularbiologie verpflichten sich die Teilnehmer zur regelmäßigen und häufigen Prüfung Ihres E-Mail-Postfachs.

§ 9 Härtefallregelung

Mit Ablauf eines Zeitraums von drei Semestern nach dem im Studienplan vorgesehenen Beginn der Lehrveranstaltung ist Studierenden die weitere Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungskontrollen nur nach Bewilligung eines entsprechenden Härtefallantrags gestattet (siehe *Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin der Universität Rostock*). Der Härtefallantrag ist schriftlich beim Studiendekan der Universitätsmedizin Rostock zu stellen. Gleiches gilt für die dritte und alle weiteren Wiederholungen von Leistungsnachweisen.